Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Landau-Gymnasiums Weißwasser e.V.

---

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Landau-Gymnasiums Weißwasser e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weißwasser und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung der Mittel zum Zwecke der Förderung der Erziehung und Bildung am „Landau-Gymnasium Weißwasser“.

3. Der Satzungszweck wird ermöglicht durch Mitgliedsbeiträge und Geld- und Sachspenden. Er wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung bzw. Durchführung schulbezogener Veranstaltungen, Studienfahrten, Förderung der Schulpartnerschaften und der Arbeitsgemeinschaften über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus sowie die Gewährung von Zuschüssen und Preisen.

4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Einkünfte

1. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterschrift einer Beitrittserklärung. Damit wird die Satzung des Vereins anerkannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres und soll mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Mitglieder, die die Vereinsobliegenheiten verletzen, können durch Vorstandsbeschluss aus der Vereinsliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.

4. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.

5. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) den Beiträgen der Mitglieder

b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Förderer

c) den Erträgen des Vereinsvermögens

8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Der Beitrag ist auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.

Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Einziehung der Beiträge bis 30.03. des laufenden Jahres.

Spenden der Mitglieder und Förderer sind in ihrer Höhe nicht begrenzt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

1.2. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Der <u>Vorsitzende</u> vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und leitet sie mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung und für die Durchsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Er erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist einzelvertretungsberechtigt. Er bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bei der Durchsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins. Insbesondere verwaltet er die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er führt die Bankgeschäfte des Vereins selbständig. Er legt der jährlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

Er ist zuständig für die Zusammenarbeit mit dem Finanzamt in Vereinsangelegenheiten.

Der Schriftführer führt über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung Protokoll, in dem vor allem die Beschlüsse im Wortlaut niedergelegt werden müssen. Der Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen die Protokolle.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins zum Kassierer bestimmen. Der Kassierer arbeitet eng mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen. Er kassiert die Mitgliedsbeiträge und stellt gegebenenfalls Quittungen aus.

§5 Rechnungsprüfung

1. Zwei von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Spätestens 3 Wochen vor der Versammlung übermittelt ihnen der Schatzmeister die Abrechnung zur Prüfung.

2. Den Rechnungsprüfern steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§ 6 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vorstandswahl erfolgt als Blockwahl. Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlleiter; der der Wahlhandlung vorsteht.

2. Der Vorstand wird dann neu gewählt , wenn der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder Schriftführer ausscheiden. Die Wahl muss innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Monaten nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes erfolgen, gegebenenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die weitergehende Geschäftsführung für den Vorstand innerhalb der Übergangsfrist ist jeweils in § 4 dieser Satzung geregelt.

§7 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbünstigten Zwecke, die in einer Mitgliederversammlung von einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Schule, dem Landkreis Görlitz zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung im Landau-Gymnasium Weißwasser zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde am 19.03.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.